



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (u.a. Schlacken)

vom 18.01.2016

Betreiber: Eisen- & Stein Gesellschaft mbH Horn & Co.

am Standort: Obere Kaiserstraße  
57078 Siegen

Die Firma Eisen- & Stein Gesellschaft mbH Horn & Co. betreibt am oben genannten Standort unter anderem eine Anlage zum Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen und Schlacken (u.a. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3.a)iv) des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 20.10.2015

Vor-Ort-Aufwand: 8 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 12 Stunden

Gesamtaufwand: 20 Stunden

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Beteiligte Behörden: Keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Genehmigungskonformer Betrieb, Abfall, Luft

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung: Geringfügige Mängel im Bereich Abfallrechtliches Nachweiswesen – Diese Mängel wurden bereits behoben.

Veranlasste Maßnahmen: Nicht erforderlich

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.